

# Reglement

## Vermietung Bootshaus Nr. 1 und Cheminéeplatz

### 1. Einleitung

Dieses Reglement legt die Bedingungen fest, zu denen auf dem Bootshausareal Unterer Letten des Wasserfahrvereins Zürich das Bootshaus Nr. 1 (Stübli) und der Cheminéeplatz für Anlässe vermietet werden.

### 2. Verantwortlichkeit

Ein WVZ-Mitglied zeichnet verantwortlich für den betreffenden Anlass. Für eine Reservation setzt es sich vor dem Anlass mit dem vom Vorstand bezeichneten Vermietungsverantwortlichen in Verbindung. Erst nach dessen Bestätigung erlangt eine Reservation Gültigkeit.

Das verantwortliche Mitglied muss während des ganzen Anlasses anwesend sein.

### 3. Einschränkungen

- Das Areal wird nicht an Vereinsexterne vermietet.
- Nicht vermietet wird das Areal für Anlässe, an welchen im Freien Lautsprecheranlagen verwendet werden oder an welchen Feuerwerk abgebrannt wird.
- Für kommerzielle Anlässe wird das Areal ebenfalls nicht vermietet.
- Anlässe müssen spätestens um 01.00 Uhr beendet sein.
- Übermachten auf dem Areal ist nicht gestattet.
- Die Vermietung kann auch ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

### 4. Miete

Bootshaus Nr. 1 und Cheminéeplatz werden immer zusammen vermietet.

Die Miete beträgt CHF 50.– (+ CHF 20.– für Feuerholz bei Benutzung des Cheminéés).

Für regelmäßige Benutzer kann der Vorstand Spezialpreise festlegen.

### 5. Kautio

Der Mieter muss eine Kautio in der Höhe von mindestens CHF 200.– leisten. Diese wird zurückerstattet, wenn die Mietbedingungen eingehalten und die Räumlichkeiten sowie der Cheminéeplatz aufgeräumt und gereinigt abgegeben worden sind.

Eine allenfalls notwendige Nachreinigung wird zusätzlich verrechnet, ebenso Instandstellungsmaßnahmen und dergleichen.

### 6. Vertrag und Abrechnung

Der Vermietungsverantwortliche lässt den Mieter den nachstehenden Vertrag unterschreiben. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Eltern bzw. eines Erziehungsberechtigten notwendig.

Der Vermietungsverantwortliche zieht die Miete und die Kautio im Voraus beim Mieter ein, in der Regel bar. Er rechnet mindestens alle drei Monate mit dem Kassier ab.

Stellt der Vermietungsverantwortliche eine Rechnung aus, so füllt er ein Debitor-Formular aus und stellt es dem Kassier zu. Auch eine Bezahlung per Rechnung hat im Voraus zu geschehen.

### 7. Schlüssel

Schlüssel werden bei Bedarf durch den Vermietungsverantwortlichen abgegeben und wieder eingezogen.

### 8. Ordnung und Sauberkeit

Nach allen Anlässen sind die Räumlichkeiten und der Cheminéeplatz aufgeräumt und tadellos gereinigt zu hinterlassen. Die Heizkörper sind auf Stufe I zurückzudrehen.

### 9. Rauchverbot im Bootshaus Nr. 1

Im Bootshaus Nr. 1 gilt ein generelles Rauchverbot.

### 10. Schlussbestimmung

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 30. November 2000 genehmigt und in Kraft gesetzt. Die letzte Änderung datiert vom 3. Juli 2019.



Daniel Grogg (Präsident)

# Vertrag

## Miete Bootshaus Nr. 1 und Cheminéeplatz

Der Wasserfahrverein Zürich, vertreten durch den Vermietungsverantwortlichen

Alexander de Graaf, Lettenfußweg 4, 8037 Zürich, Telefon +41 78 860 50 50, alexx@paddeln.ch,

vermietet das an der Wasserwerkstraße 149 in Zürich gelegene Bootshaus Nr. 1 und den Cheminéeplatz  
am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr an folgenden

Mieter:

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort \_\_\_\_\_

Telefon privat \_\_\_\_\_

Telefon Geschäft \_\_\_\_\_

Mobiltelefon \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Mieter, dass er das vorstehende Reglement gelesen und verstanden hat.  
Er verpflichtet sich, es einzuhalten und seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

(bei Minderjährigen der Eltern bzw. eines Erziehungsberechtigten)